

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Verordnung vom 26.11.1830 publ. 01.12.1830

weiterer Unterhandlungen, auf den Grund einer Congress-Acte vom 24. May 1828., durch eine Declaration des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 18. September dieses Jahrs annoch näher bestimmt, und die darin enthaltene Begünstigung der Oldenburgischen Schiffe dahin weiter ausgedehnt worden:

daß die Oldenburgischen Schiffe nunmehr ohne Unterschied, ob sie aus den Häfen des eigenen Landes oder aus irgend einem andern Theile der Welt kommen, sie mögen mit Producten des eigenen Landes oder anderer Länder beladen seyn, in den Nordamerikanischen Häfen den eigenen Nordamerikanischen Schiffen in Ansehung der Tonnengelder und Abgaben (duties of tonnage or impost) völlig gleich behandelt werden sollen.

Zufolge Höchster Aufgabe vom 6. d. M. wird diese zum wesentlichen Vortheil der Oldenburgischen Schifffahrt und Handlung gereichende Begünstigung der Oldenburgischen Flagge in den Nordamerikanischen Häfen hiedurch zur Kenntniß des Publicums gebracht.

54) Regierung = Bekanntmachung
vom 26. Nov., publ. den 1. Decemb.
1830.

Strafcompes-
tenz der Regie-

Seine Königliche Hoheit der Großherzog